

Anonymisierte Fassung

C-334/19 – 1

Rechtssache C-334/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

24. April 2019

Vorlegendes Gericht:

Landgericht Stuttgart (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. März 2019

Berufungsklägerin:

Eurowings GmbH

Berufungsbeklagte:

GD

HE

IF

Landgericht Stuttgart

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) GD, [OMISSIS]
- Kläger und Berufungsbeklagter -
- 2) HE, [OMISSIS]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

DE

3) IF [OMISSIS] [OMISSIS]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

[OMISSIS]

gegen

Eurowings GmbH [OMISSIS]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

[OMISSIS]

wegen Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 b der EG-Verordnung Nr. 261/2004 [**Or. 2**]

hat das Landgericht Stuttgart – 5. Zivilkammer – [OMISSIS] am 28.03.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2019 beschlossen:

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

Sind die Vorschriften – insbesondere Artikel 5 Absatz 3 – der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahingehend auszulegen, dass die spontane Abwesenheit eines erheblichen Teils des Flugpersonals aufgrund von Krankmeldungen („wilder Streik“) bei dem Luftfahrtunternehmen, das dem „ausführenden Luftfahrtunternehmen“ im Sinne des Artikels 2 b der Verordnung im Rahmen eines Vertrags über die Vermietung eines Flugzeugs mit Besatzung („wet lease“) das Flugzeug samt Besatzung vermietet, für die Flüge aber nicht die operationelle Verantwortung trägt, sich insoweit auswirkt, als sich das „ausführende Luftfahrtunternehmen“ ebenfalls nicht auf „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung berufen kann entsprechend [dem Urteil vom 17. April 2018, Krüsemann u. a., C-195/17, C-197/17 bis C-203/17, C-226/17, C-228/17, C-254/17, C-274/17, C-275/17, C-278/17 bis C-286/17 und C-290/17 bis C-292/17, EU:C:2018:258] [OMISSIS]? [**Or. 3**]

Gründe:

I.

- 1 Die Kläger begehren von der Beklagten Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 400,00 € insgesamt in Höhe von 1.200,00 € nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (im Folgenden: Fluggastrechteverordnung) und deren Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union bei großer Flugverspätung nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.
- 2 Die Kläger hatten bei der Beklagten für den 12.09.2017 den Flug mit der Flugnummer EW 2695 von Rhodos nach Stuttgart gebucht, der planmäßig an diesem Tag um 22:35 Uhr (Ortszeit) in Stuttgart hätte ankommen sollen. Tatsächlich landete die Maschine erst am Folgetag um 15:36 Uhr in Stuttgart. Die Flugentfernung zwischen Rhodos und Stuttgart beträgt mehr als 1.500 und weniger als 3.500 km. Der Flug sollte durch eine Maschine der Air Berlin durchgeführt werden, die die Beklagte samt Besatzung im Wege des „wet lease“ angemietet hatte.
- 3 Aufgrund der mehr als dreistündigen Verspätung am Ankunftsort forderten die Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 18.09.2017 zur Leistung der Ausgleichszahlungen auf. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 07.12.2017 ab, da es am 12.09.2017 zu massenhaften Krankmeldungen beim Flugpersonal von Air Berlin gekommen sei. Daraufhin forderten die Klägervertreter die Beklagte mit Schreiben vom 22.01.2018 nochmals zur Leistung der Ausgleichszahlungen auf. Die Beklagte kam dem wiederum nicht nach.
- 4 Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne von Artikel 2 b Fluggastrechteverordnung anzusehen und damit passivlegitimiert ist, ob sich die Beklagte auf **[Or. 4]** außergewöhnliche Umstände, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Fluggastrechteverordnung im Hinblick auf die von der Beklagten behaupteten massenhaften Krankmeldungen bei Air Berlin berufen kann, und ob den Klägern ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zusteht.
- 5 Das Amtsgericht Nürtingen hat mit Urteil vom 19.07.2018 [OMISSIS] der Klage stattgegeben mit der Begründung, die Beklagte sei als ausführendes Luftfahrtunternehmen passivlegitimiert, sie könne sich nicht auf einen den Ausgleichsanspruch ausschließenden außergewöhnlichen Umstand aufgrund der massenhaften Krankmeldungen von Piloten bei Air Berlin berufen, die nur durch einen „wilden Streik“ zu erklären seien, und die Kläger könnten die beantragten Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen.
- 6 Gegen das Urteil des Amtsgerichts hat die Beklagte Berufung, deren Zurückweisung die Kläger beantragen, eingelegt und beantragt, die Klage unter

Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils abzuweisen und hilfsweise das Verfahren auszusetzen und „dem Europäischen Gerichtshof die zwischen den Parteien streitige Frage in der Auslegung“ der Fluggastrechteverordnung gemäß Artikel 267 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorabentscheidung vorzulegen:

7 [Vorschlag einer Formulierung der Vorlagefrage][OMISSIS] **[Or. 5]**

8 [OMISSIS]

9 Dabei macht die Beklagte geltend, dass sie nicht ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikels 2 b Fluggastrechteverordnung sei und dass sie – anders als im [Urteil vom 17. April 2018, Krüsemann u. a., C-195/17, C-197/17 bis C-203/17, C-226/17, C-228/17, C-254/17, C-274/17, C-275/17, C-278/17 bis C-286/17 und C-290/17 bis C-292/17, EU:C:2018:258][OMISSIS] – keine Möglichkeit gehabt habe, den Ausfall der Air-Berlin-Piloten zu vermeiden.

II.

10 [OMISSIS]

11 Die Entscheidung über die Berufung hängt von der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Beantwortung der im Tenor formulierten Vorlagefrage ab:

12 Die Kammer geht im Hinblick auf die Krankmeldungen eines erheblichen Teils des Flugpersonals bei dem Luftfahrtunternehmen Air Berlin, von dem die Beklagte das Flugzeug samt Besatzung im Wege des „wet lease“ gemietet hatte, insbesondere angesichts des von der Beklagten vorgelegten Artikels von tagesschau.de vom 12.09.2017 [OMISSIS], wonach Hintergrund der spontan erfolgten Krankmeldungen Streitigkeiten beim Verkauf von Air Berlin waren, von einer „abgesprochenen Aktion“ und damit unter Berücksichtigung [des Urteils vom 17. April 2018, Krüsemann u. a., C-195/17, C-197/17 bis C-203/17, C-226/17, C-228/17, C-254/17, C-274/17, C-275/17, C-278/17 bis C-286/17 und C-290/17 bis C-292/17, EU:C:2018:258][OMISSIS] von einem „wilden Streik“ aus. Kann sich die Beklagte dann ebenfalls nicht auf „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Fluggastrechteverordnung berufen, weil ihr als ausführendem Luftfahrtunternehmen, das die operationelle Verantwortung **[Or. 6]** trägt, dieser „wilde Streik“ wie ein solcher des eigenen Flugpersonals zugerechnet wird? Die Berufung hätte dann keine Aussicht auf Erfolg.

13 Demgegenüber könnte es der Berufung zum Erfolg verhelfen, wenn davon ausgegangen würde, dass ein „wilder Streik“ bei dem Flugpersonal von Air Berlin als Vermieterin bzw. Wet-Leasing-Geberin mangels Beherrschbarkeit oder Beeinflussbarkeit für die Beklagte als Mieterin bzw. Wet-Leasing-Nehmerin dazu führt, dass sich die Beklagte auf das Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Fluggastrechteverordnung berufen könnte.

- 14 Dabei tendiert die Kammer dazu, dass die Beklagte, die aufgrund des Umstands, dass sie das Flugzeug samt Besatzung von Air Berlin im Wege des „wet-lease“ gemietet hat, im Hinblick auf die Möglichkeit, sich gegenüber einen Ausgleich gemäß Artikel 5 Absatz 1 c, Artikel 7 Fluggastrechteverordnung fordernden Fluggästen auf einen Ausschluss gemäß Artikel 5 Absatz 3 Fluggastrechteverordnung berufen zu können, weder besser noch schlechter gestellt werden sollte, als wenn sie den Flug selbst durchgeführt hätte, sich somit bei einem „wilden Streik“ des Flugpersonals des Vermieters bzw. Wet-Leasing-Gebers nicht auf „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Vorschrift berufen können sollte. Denn andernfalls würde die Verpflichtung des ausführenden Luftfahrtunternehmens davon abhängen, ob es sich eines eigenen Fluggeräts nebst Crew oder – im Wege des „wet lease“ – eines Flugzeugs nebst Besatzung des vermietenden Luftfahrtunternehmens bedient. Ein anderes Ergebnis stünde auch in Widerspruch zu dem siebten und dem ersten Erwägungsgrund der Fluggastrechteverordnung.
- 15 [Ausführungen zu der von der Beklagten vorgeschlagenen Formulierung der Vorlagefrage] [OMISSIS]
- 16 [OMISSIS] [Or. 7] [OMISSIS]
- 17 [OMISSIS]
[OMISSIS]